

# Kartellrichtlinie | VAZ - Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.

## Vorbemerkung

Unternehmen und Organisationen unterliegen umfangreichen Regeln des Kartellrechts zum Schutz des freien Wettbewerbs. Die Einhaltung dieser Regeln durch kartellrechtskonformes Verhalten hat absolute Priorität. Das Kartellrecht verbietet Unternehmen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder anderweitig zu koordinieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie im Wettbewerb zueinanderstehen. Verbände sind zwar selbst keine Unternehmen, ihre Mitglieder setzen sich in der Regel aber aus Unternehmen zusammen.

Kartellrechtswidriges Verhalten widerspricht dem Verständnis des VAZ e.V. und dessen Mitgliedern von einem freien und fairen Leistungswettbewerb. Die Verbandstätigkeit des VAZ e.V. ist auf die strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Ziel dieser Richtlinie ist es deshalb, die kartellrechtlichen Grenzen und Spielräume für die Zusammenarbeit insbesondere von Wettbewerbern in den Organen, Arbeitsgruppen oder anderen Zusammenkünften des VAZ e.V. sowie sonstigen Aktivitäten des Verbandes darzustellen, um kartellrechtliche Verstöße zu vermeiden.

## Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Der VAZ e.V. muss als Branchenverband insbesondere verhindern, dass er seinen Mitgliedern ein Forum für verbotene, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bietet. Unternehmen dürfen untereinander grundsätzlich keine Absprachen über ihr Wettbewerbsverhalten treffen und nicht zu einem Boykott aufrufen.

*Unzulässige Verhaltensweisen* sind insbesondere:

- Preisabsprachen: Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Kalkulationen sowie geplante Preisänderungen
- Konditionen: Absprachen über den Umfang von Gewährleistungen und Garantien, über Liefer- und Zahlungsbedingungen oder über die Durchführung von begleitenden Services
- Kunden: Aufteilung von Märkten in personeller Hinsicht wie insbesondere Absprachen über die Aufteilung von Kunden oder Kundengruppen
- Leistungsgebiete: Aufteilung von Märkten in geografischer Hinsicht wie insbesondere Absprachen über die Aufteilung von Leistungsgebieten
- Marktverhalten: Absprachen zu einvernehmlichen Verhaltensweisen gegenüber Dienstleistern, Auftraggebern und sonstigen Marktteilnehmern; Abgleich von Angeboten gegenüber Dritten und Aufteilung von Märkten oder Marktsegmenten; Abstimmung zu Quoten und Kapazitäten; ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykottaufrufe und Leistungs- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen; Abstimmung zu Ausschreibungen
- Marktstrategien: Abstimmung und Erklärungen zu gemeinsamen Strategien und künftigem Marktverhalten; Abstimmung über geplante Innovationen
- Informationen: Austausch von detaillierten Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile oder geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind.

Allgemein untersagt ist ein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“, das vorliegt, wenn Unternehmen ihr Marktverhalten auf Basis eines gemeinsamen Willens koordinieren. Eine ausdrückliche Absprache ist nicht erforderlich. Es reicht grundsätzlich jede Form der Kommunikation, auch wenn diese indirekt (beispielsweise über lancierte Presseartikel) oder stillschweigend erfolgt (gegenseitiges Bewusstsein einer Koordination des Marktverhaltens).

*Zulässige Verhaltensweisen* sind in der Regel:

- Marktbeobachtung und freie, unabgestimmte Reaktion auf das Marktverhalten von Wettbewerbern
- Austausch über allgemeine Geschäftserwartungen der gesamten Branche und frei zugängliche Daten (wie beispielsweise allgemeine Konjunkturdaten)

Bei Zusammenkünften von Mitgliedsunternehmen im Rahmen von Verbandssitzungen oder auf digitalen Plattformen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Verhaltensabstimmungen erfolgen. Verboten sind insbesondere Beschlussfassungen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Sitzungen dürfen zudem kein Forum für einen kartellrechtlich bedenklichen Informationsaustausch bieten. Um dies sicherzustellen, gelten die nachfolgenden Vorgaben für die Durchführung/Vorbereitung von Sitzungen und die sonstige Verbandsarbeit:

- Der VAZ e.V. lädt zu allen Sitzungen schriftlich ein, schlägt eine detaillierte Tagesordnung vor und fertigt über die Sitzungen entsprechende Protokolle an, die den wesentlichen Verlauf der jeweiligen Sitzung zutreffend wiedergeben. Zu Beginn jeder Sitzung weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin.
- Der Sitzungsleiter ist für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften verantwortlich und hat etwaige Versuche, kartellrechtlich unzulässige oder bedenkliche Themen zu diskutieren, unverzüglich zu beenden. Unzulässige Verhaltensweisen (s.o.) sind sofort zu unterbinden. Verboten sind insbesondere Beschlussfassungen, mit denen Mitgliedern ein einheitliches Marktverhalten vorgegeben wird und Boykottabsprachen.
- Alle Teilnehmer von Sitzungen/ Meetings müssen sich bewusst sein, dass der Austausch wettbewerblich sensibler Daten und/oder Informationen grundsätzlich gegen europäisches oder deutsches Kartellrecht verstößt und sollen daher Gespräche sofort unterbrechen, wenn diese einen wettbewerblich bedenklichen Verlauf nehmen. Ebenso sollte der Austausch wettbewerblich sensibler Dokumente umgehend zurückgewiesen werden.

Der VAZ e.V. und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften auf Verbundebene. In allen Zweifelsfällen ist eine weitere Befassung mit einem Thema auszusetzen und qualifizierter Rechtsrat einzuholen. Jedes Mitglied, jeder Mitarbeiter und jedes Organ des VAZ e.V. gehalten, jeden (auch nur drohenden) Verstoß gegen Verbote aus dieser Richtlinie umgehend an den Vorstand oder einer sonstigen Vertrauensperson zu melden. Alle Meldungen können auch anonym erfolgen.

Stand: 26.05.2024